Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang	Potsdam, den 8. Oktober 1997	Nummer 40

Inhalt Seite

Ministerpräsident

Bekanntmachung des Abkommens vom 20. November 1996
zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein
über die Zusammenarbeit bei dem Automationsvorhaben MESTA
(Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation)
und des Abkommens vom 20. November 1996 zwischen dem Land Brandenburg
und den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen
über den Beitritt des Landes Hessen zu dem Automationsvorhaben MESTA
(Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) 842

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Ergänzung und Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
an die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg für die Förderung
von ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Diensten ab 1. April 1995 845

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Ministerium des Innern

Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne,
Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen
nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch 846

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/1997

Bekanntmachung des Abkommens vom 20. November 1996 zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit bei dem Automationsvorhaben MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) und des Abkommens vom 20. November 1996 zwischen dem Land Brandenburg und den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen über den Beitritt des Landes Hessen zu dem Automationsvorhaben MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation)

Vom 12. September 1997

Die beiden in Bonn am 20. November 1996 unterzeichneten Abkommen sind nach § 11 und § 5 am 20. November 1996 in Kraft getreten. Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 12. September 1997

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern

Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz
und für Bundes- und Europaangelegenheiten,

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Justizbehörde,

Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch den Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein,

über die Zusammenarbeit bei dem Automationsvorhaben MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation)

§ 1
Ziele

(1) Die Länder Brandenburg, Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg sind sich darüber einig, durch ihre Landesjustizverwaltungen gemeinsam die Realisierung einer systemtechnisch modernen und durch weitgehende Parametrisierung organisationsneutralen Lösung der Informationstechnik (IT) unter Berücksichtigung länderspezifischer Notwendigkeiten anzustreben, die unter Beachtung des erforderlichen Datenschutzes die Aufgaben aller Geschäftsbereiche einer Staatsanwaltschaft konzeptionell ganzheitlich erledigen oder unterstützen soll.

(2) Die Lösung ist zu realisieren auf herstellerunabhängigen Systemplattformen unter Fortentwicklung des im Lande Schleswig-Holstein eingesetzten Verfahrens GAST* mit auf dem IT-Markt frei käuflichen Entwicklungswerkzeugen. Diese müssen so angewandt werden, daß entsprechend qualifizierte Beschäftigte der Landesjustizverwaltungen die entwickelte Software selbst pflegen können.

(3) Die IT-Lösung soll zu einem Pauschalpreis entwickelt werden. Sie wird von den Landesjustizverwaltungen nach Maßgabe des § 7 gemeinsam finanziert.

(4) Die Gesamtanwendung soll für jedes beteiligte Land gesamtwirtschaftlich nicht ungünstiger sein, als andere auf dem Markt vorhandene Lösungen mit vergleichbarer Funktionalität. Bei dieser Wirtschaftlichkeitsabwägung soll die Zukunftsträchtigkeit und die Flexibilität hinsichtlich künftiger Änderungsnotwendigkeiten angemessen berücksichtigt werden.

§ 2
Organisation

(1) Die Programme werden von der Datenzentrale Schleswig-Holstein erstellt. Der Entwicklungsauftrag wird durch die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein erteilt. Der entsprechende Vertrag ist von der Landesjustizverwaltung Brandenburg und der Landesjustizverwaltung Hamburg zu bestätigen. Der Vertrag soll die Datenzentrale Schleswig-Holstein verpflichten, die in § 1 genannten Ziele und Rahmenbedingungen einzuhalten.

(2) Für das Projekt wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet, der je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesjustizverwaltungen und der Datenzentrale Schleswig-Holstein angehören. Die Datenschutzbeauftragten der beteiligten Länder haben einen Sitz mit beratender Stimme in der Lenkungsgruppe, der vom Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen wird. Die Lenkungsgruppe regelt grundsätzliche Fragen der Planung, Umsetzung, Realisierung und des Controlling der Arbeits- und Projektmaßnahmen. Den Mitgliedern obliegt weiterhin die Aufgabe, in ihren jeweiligen Länderverwaltungen die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele durchzusetzen. Die Lenkungsgruppe kann zu ihren

* Geschäftsstellen-Automation-Staatsanwaltschaften

Sitzungen die Gesamtprojektleitung und Vertreter der Generalstaatsanwaltschaften sowie weitere sachverständige Personen hinzuziehen. Der Vorsitz in der Lenkungsgruppe liegt bei der Landesjustizverwaltung Hamburg.

(3) Die Gesamtprojektleitung übernimmt die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein. Sie bestellt im Einvernehmen mit den anderen Landesjustizverwaltungen eine Gesamtprojektleitung. Der Gesamtprojektleitung wird eine Fachgruppe zugeordnet, in die die Landesjustizverwaltungen je zwei Personen als ständige Mitglieder entsenden. Die Fachgruppe konkretisiert die fachlichen Vorgaben. Die Landesjustizverwaltungen stellen der Fachgruppe auf deren Anforderung bei Bedarf weiteres fachkundiges Personal zur Verfügung.

(4) Die Gesamtprojektleitung ist für die rechtzeitige Bereitstellung der fachlichen Vorgaben verantwortlich und trägt Sorge für die termin- und sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Datenzentrale Schleswig-Holstein. Sie koordiniert die Aktivitäten der Landesjustizverwaltungen und wirkt insbesondere bei den Funktionsprüfungen und den Vorbereitungen zur Abnahme in den Pilotbehörden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen auf eine wirtschaftliche und arbeitsteilige Verfahrensweise hin. Sie wird dabei durch die Fachgruppe unterstützt. Die Gesamtprojektleitung unterrichtet die Lenkungsgruppe regelmäßig über den Stand der Entwicklung und die geplanten weiteren Umsetzungsschritte. Bei Auftreten grundsätzlicher Fragen berichtet sie der Lenkungsgruppe unaufgefordert.

(5) Die Datenzentrale Schleswig-Holstein benennt im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen eine operative Projektleitung, die für die termin- und sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Datenzentrale Schleswig-Holstein verantwortlich ist, und stellt eine der Projektleitung zugeordnete Projektgruppe.

§ 3
Kontrollmechanismen und Qualitätsprüfungen

(1) Die Gesamtprojektleitung überwacht auf der Grundlage der Berichte der operativen Projektleitung den termin- und sachgerechten Projektfortschritt und trifft bei Bedarf Steuerungsentscheidungen oder schlägt solche der Lenkungsgruppe vor.

(2) Qualifizierte EDV-Fachkräfte der Landesjustizverwaltungen sollen vertraglich gegenüber der Datenzentrale Schleswig-Holstein die Möglichkeit erhalten, Qualität und Richtigkeit der Programmentwicklung regelmäßig zu überprüfen, wofür die Datenzentrale die Quellen und Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.

§ 4
Personalfragen, Organisationsfragen

(1) Auf Anforderung durch die Gesamtprojektleitung stellen die Landesjustizverwaltungen qualifiziertes Fachpersonal zur befristeten Unterstützung der Fachgruppe unbürokratisch und schnell zur Verfügung und unterstellen diese Kräfte im Rahmen der aktiven Projekttätigkeit der fachlichen Disposition der Gesamtprojektleitung.

(2) Die Landesjustizverwaltungen ermöglichen den Mitgliedern der Lenkungsgruppe, der Fachgruppe und dem befristet hinzugezogenen Fachpersonal einen flexiblen und mobilen Arbeitseinsatz. Sie stellen - gegebenenfalls nach Abstimmung mit der Datenzentrale Schleswig-Holstein - die technische Ausstattung für die Erprobung von Prototypen der Software in den Pilotbehörden und Räume für die Projektarbeit bereit.

§ 5
Zeitplanung, Umsetzung

(1) Das Projekt beginnt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Abkommens mit der Erstellung eines Realisierungskonzepts (Arbeits- und Zeitplan).

(2) Nach den Vorgaben der Lenkungsgruppe sind im Interesse einer beschleunigten Entwicklung die einzelnen Umsetzungsschritte in enger Kooperation von Gesamtprojektleitung und Fachgruppe mit der Projektgruppe der Datenzentrale Schleswig-Holstein auszuführen.

(3) Die Landesjustizverwaltungen werden die (Teil-)Programme jeweils zunächst in von ihnen zu bestimmenden Pilotbehörden einsetzen. Der sich anschließende flächendeckende Einsatz ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(4) Die IT-Lösung soll spätestens zwölf Monate nach Auftragserteilung in einer Testversion in den Pilotbehörden installiert sein und innerhalb weiterer drei Monate seine vertragsgemäße Funktionalität erreichen.

§ 6
Test und Abnahme

Die Landesjustizverwaltungen sind übereingekommen, daß die vor der Abnahme erforderlichen Tests arbeitsteilig durchgeführt werden. Die Abnahme erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen durch die Gesamtprojektleitung.

§ 7
Kostenverteilung und Sachausgleich

(1) Die Kosten für die Entwicklung des IT-Systems tragen die Landesjustizverwaltungen je zu einem Drittel. Die Landesjustizverwaltungen leisten den auf sie entfallenden Anteil direkt an die Datenzentrale Schleswig-Holstein (§ 328 BGB).

(2) Den Landesjustizverwaltungen darüber hinaus entstehende Kosten (z. B. Teilnahme von Mitarbeitern an der Entwicklung, Bereitstellung von technischen Geräten, Untersuchungsaufwendungen) werden bei der Kostenverteilung nach Absatz 1 nicht berücksichtigt, jedoch wertmäßig dokumentiert. Sie sollen für die Landesjustizverwaltungen jeweils grundsätzlich ein Drittel des Gesamtaufwandes nicht übersteigen. Soweit eine Landesjustizverwaltung in Absprache mit den übrigen Landes-

justizverwaltungen eine erhebliche Mehrleistung erbringt, soll diese durch künftige Sachleistungen der anderen Landesjustizverwaltungen angemessen ausgeglichen werden.

(3) Die im Falle eines Verzuges der Datenzentrale Schleswig-Holstein fällige Vertragsstrafe steht den beteiligten Landesjustizverwaltungen zu je einem Drittel zu.

§ 8
Beitritt weiterer Länder

Nach gemeinsamer Entschließung der beteiligten Länder können diesem Entwicklungsprojekt weitere Partnerländer beitreten. Deren Beteiligung am Entwicklungsaufwand wird in einem gesonderten Beitrittsabkommen festgelegt.

§ 9
Rechte

Die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem entwickelten Softwarepaket stehen jedem an diesem Abkommen beteiligten Land zu. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Abnahme des Gesamtsystems sind sie nur gemeinsam berechtigt, anderen Ländern das Verfahren oder Teile davon zur Nutzung zu überlassen; insoweit erzielte Erträge stehen den beteiligten Ländern anteilig zu je einem Drittel zu.

§ 10
Pflege des Systems

(1) Die Landesjustizverwaltungen streben an, die fachlich oder rechtlich notwendige Fortentwicklung des Systems zumindest für einen Zeitraum von drei Jahren nach Abnahme gemeinsam durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Aufwendungen sind entsprechend § 7 zu verteilen.

(2) Jedem der an diesem Abkommen beteiligten Länder steht das Recht zur individuellen Weiterentwicklung des Systems (etwa bei landesspezifischen Besonderheiten) zu.

§ 11
Inkrafttreten

Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den 20. November 1996

Land Brandenburg
Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten

In Vertretung
Dr. Faupel

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Justizbehörde

Strenge

Land Schleswig-Holstein
Die Ministerpräsidentin,
vertreten durch den Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

In Vertretung
Jöhnk

Verwaltungsabkommen
zwischen den Ländern

Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz
und für Bundes- und Europaangelegenheiten,

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Justizbehörde,

Schleswig-Holstein,
vertreten durch
die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch
den Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein,

Hessen,
vertreten durch
das Hessische Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten

über den Beitritt des Landes Hessen zu dem Automationsvorhaben MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation)

§ 1

Das Land Hessen tritt dem Verwaltungsabkommen der Länder Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit bei dem Automationsvorhaben MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) vom 20. November 1996 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei.

§ 2

(1) In Abänderung von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit bei dem Automationsvorhaben MESTA vom 20. November 1996 wird die Kostentra-

gung wie folgt neu geregelt: die Länder Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein tragen die Kosten zu je einem Fünftel, das Land Hessen trägt zwei Fünftel der Kosten.

(2) Diese Regelung über die Kostenaufteilung gilt auch für die Verteilung der im Fall des Verzuges der Datenzentrale Schleswig-Holstein fällig werdenden Vertragsstrafe sowie der erzielten Erträge aus den Nutzungs- und Verwertungsrechten (§ 7 Abs. 3 und § 9 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit bei dem Automationsvorhaben MESTA vom 20. November 1996).

§ 3

Die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein schließt mit der Datenzentrale Schleswig-Holstein einen Änderungs- und Ergänzungsvertrag zum Erstellungsvertrag MESTA vom 22. 4.1996, durch den das Land Hessen als weiterer Beteiligter die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Beteiligten Brandenburg und Hamburg erwirbt. Die Länder Brandenburg, Hamburg und Hessen stimmen dem Änderungs- und Ergänzungsvertrag zu.

§ 4

Im übrigen bleiben die sich aus dem Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit bei dem Automationsvorhaben MESTA vom 20. November 1996 ergebenden Rechte und Pflichten unberührt.

§ 5

Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den 20. November 1996

Land Brandenburg
Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten

In Vertretung
Dr. Faupel

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Justizbehörde

Strenge

Land Schleswig-Holstein
Die Ministerpräsidentin, vertreten durch den Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

In Vertretung
Jöhnk

Land Hessen
Das Hessische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten

Weber-Hassemer

Ergänzung und Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg für die Förderung von ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Diensten ab 1. April 1995

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
53-4016.2
Vom 5. September 1997

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg für die Förderung von ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Diensten ab 1. April 1995 vom 5. Juli 1995 (ABl. S. 682), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 141) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern wie folgt geändert:

1. Dem Punkt 2.3 wird folgender Satz angefügt:

 "Ausgenommen sind Maßnahmen nach § 249 h AFG, die eine Förderung nach der Richtlinie des MASGF 'Förderung von Maßnahmen nach § 249 h AFG im Projektbereich der sozialen Dienste' erhalten."

2. Punkt 5.4 wird wie folgt neu gefaßt:

 "Höhe der Zuwendung: umfaßt für das Haushaltsjahr 1997 bis zu 40 % des notwendigen Gesamtfinanzbedarfs der Kommune für Zwecke gem. 2.1 dieser Richtlinie, max. jedoch Alten-/Behindertenquote (Anteil der über 64jährigen und der Behinderten unter 65 Jahren im Landkreis/kreisfreier Stadt an der Gesamtzahl dieses Personenkreises im Land Brandenburg) multipliziert mit dem Gesamtlandesbedarf."

3. Diese Ergänzungen treten rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch

Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern
Vom 3. September 1997

1. Allgemeines

1.0 Der Erlaß richtet sich sowohl an die Gemeinden und Ämter als auch an die Kataster- und Vermessungsämter sowie an die übrigen unter Nummer 2.1 genannten Stellen. Gemäß § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) sind als Unterlagen für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen. Der Inhalt der Bauleitpläne muß eindeutig dargestellt bzw. festgesetzt werden können. Daher sind Bauleitpläne auf dafür geeigneten und eigens dafür hergestellten Planunterlagen zu erarbeiten. Für die Auswahl und Herstellung der erforderlichen Planunterlagen ist daher eine Abstimmung zwischen der Gemeinde bzw. dem Amt und dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erforderlich.

1.1 Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen, damit rechtzeitig mit den vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung der Planunterlagen begonnen werden kann. Die Gemeinde soll dabei angeben, zu welchem Zweck und in welchem Umfang der Bauleitplan aufgestellt werden soll, um danach die Anforderungen an die Genauigkeit und den Inhalt der Planunterlagen ableiten und den geeigneten Maßstab festlegen zu können.

1.2 Die Gemeinde und der Hersteller der Planunterlagen (siehe hierzu Nummern 2.1 und 2.2) sollen während der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes ständig zusammenarbeiten, um abzustimmen, welche örtlichen Gegebenheiten, wie die baulichen Anlagen oder Erschließungsstraßen, und welche Flurstücksgrenzen für die beabsichtigte Maßnahme städtebaulich bedeutsam sind und deshalb geometrisch einwandfrei dargestellt werden müssen.

1.3 Als Unterlagen für die Abstimmung der notwendigen Arbeiten zur Herstellung der Planunterlagen sollen die Liegenschaftskarte und - soweit vorhanden - Stadtkarten und Luftbilder genutzt werden. Die Kataster- und Vermessungsämter sollen die Gemeinden hinsichtlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten beraten.

1.4 Die Planunterlagen sind als Transparent zu fertigen. Das Format ist so zu wählen, daß neben den zeichnerischen Inhalten der Planung genügend Raum für die Bezeichnung des Planes, die Präambel, den Übersichtsplan, die textlichen Festsetzungen, die abzugebenden Bescheinigungen und Vermerke, die Verfahrensvermerke sowie für die Planzeichenerklärung verbleibt.

2. Zuständigkeiten

2.1 Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die Kataster- und Vermessungsämter und die anderen behördlichen Vermessungsstellen, die befugt sind, Liegenschaftsvermessungen durchzuführen, zuständig [§ 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG -) vom 28. November 1991 (GVBl. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230)].

Bei Arbeiten, die nicht dem Bereich des amtlichen Vermessungswesens zuzurechnen sind, können auch gewerblich tätige Vermessungsingenieure mitwirken (z. B. bei topographischen Aufnahmen, wie Einmessung von Bäumen, Denkmälern etc.).

2.2 Mit der Herstellung der Planunterlagen für Flächennutzungspläne kann die Gemeinde auch andere Stellen beauftragen, z. B. gewerblich tätige Vermessungsingenieure.

2.3 Die Abgabe der vermessungs- und katasterrechtlichen Bescheinigung (Nummern 4.5 bis 4.7) auf dem Bebauungsplan obliegt den Aufgabenträgern nach § 1 VermLiegG (Nummer 2.1 Satz 1).

3. Flächennutzungsplan

3.1 Die Planunterlage wird in der Regel auf der Grundlage der topographischen Karte 1:10.000 hergestellt. Abweichend von diesem Maßstab können andere Maßstäbe gewählt werden, wenn dies wegen des Umfangs der Darstellung notwendig ist und die Darstellungen hinreichend genau erkennbar bleiben. Das Format der Planunterlage soll in der Regel nicht größer als DIN A0 sein.

3.2 Soweit es zur besseren Verständlichkeit der Planung erforderlich ist, kann die Gemeinde für einzelne Bereiche Ausschnittsvergrößerungen in einem anderen Maßstab vorsehen.

3.3 Der Stand der Planunterlage (Monat/Jahr) ist anzugeben.

3.4 Auf der Planunterlage sind im Bereich des Kartenbildes die folgenden Vermerke anzubringen:

Topographische Karte 1 : 10.000, Blattbezeichnung, Blattname, Ausgabejahr (z. B. TK 10, 4452 - SO Mulkwitz 1994).

Herausgeber:
Landesvermessungsamt Brandenburg

3.5 Eine Katasterbescheinigung nach Nummer 4.5 ist für den Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

4. Bebauungsplan

4.1 Die Planunterlage wird auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt.

4.2 Die Genauigkeit der Planunterlage muß dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen, insbesondere ist der Maßstab der Planunterlage entsprechend den Genauigkeitsanforderungen zu wählen. Die Planunterlage muß die vorhandenen baulichen Anlagen, soweit sie städtebaulich von Bedeutung sind, sowie öffentliche Straßen, Wege und Plätze vollständig enthalten.

4.3 In den Planunterlagen sind folgende Inhalte - soweit sie für die städtebauliche Planung bedeutsam sind - geometrisch einwandfrei darzustellen:

a) Die Flurstücksgrenzen, die den Umring des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bilden,

b) diejenigen Flurstücksgrenzen, die bei der Übertragung des Bebauungsplanes in die Örtlichkeit bestehen bleiben, soweit diese für die Übertragung der neuzubildenden Grenzen bestimmend sind,

c) diejenigen Flurstücksgrenzen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes fortfallen sollen, aber zu einer neuzubildenden Grenze in bestimmter geometrischer Beziehung stehen,

d) diejenigen baulichen Anlagen, die für die Festsetzung der überbaubaren und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung der baulichen Anlagen oder für die bei der Übertragung des Bebauungsplanes neuzubildenden Grenzen von Bedeutung sind.

Durch den Bebauungsplan werden zwar grundsätzlich keine neuen Grundstücksgrenzen festgesetzt, die vorgenannten Inhalte sind aber deshalb erforderlich, weil beispielsweise bei der Neuplanung oder Verbreiterung von Erschließungsstraßen die neue Straßenbegrenzungslinie (und damit auch die neue Grundstücksgrenze) zumeist in bezug auf bestehende Flurstücksgrenzen (oder bauliche Anlagen) festgelegt wird. Auch durch andere Festsetzungen (z. B. die Breite und Tiefe der Baugrundstücke) werden indirekt Grundstücksgrenzen festgelegt. Der Bezug der neuen Festsetzungen (z. B. Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Abgrenzungen von Flächen für öffentliche Zwecke) zum ggf. maßgebenden alten Bestand muß geometrisch eindeutig sein, da sonst die Gefahr besteht, daß sich der B-Plan nicht realisieren läßt.

Die geometrisch einwandfreie Darstellung erfordert den Anschluß an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem. Örtliche Vermessungsarbeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

4.4 Auf der Planunterlage sind im Bereich des Kartenbildes die folgenden Vermerke anzubringen:

Liegenschaftskarte:
des Kataster- und Vermessungsamtes:
Gemeinde: Gemarkung:
Flur: Maßstab:

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Kataster- und Vermessungsamt:
am: Aktenzeichen:

4.5 Katastervermerk

Vom Hersteller der Planunterlage (Nummer 2.1) ist auf dem Original des Bebauungsplanes die folgende vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung abzugeben:

"Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich."

4.6 Auf Bebauungspläne, deren Festsetzungen sich nicht auf die geometrische Form von Grundstücken beziehen bzw. auswirken, wie z. B. Bebauungspläne, die lediglich Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung oder Mindestgrößen von Baugrundstücken enthalten, ist die Nummer 4.3 nicht anzuwenden. Der letzte Satz der Bescheinigung nach Nummer 4.5 ist nicht erforderlich.

4.7 Die entsprechenden Bescheinigungen sind auch bei der Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes erforderlich.

5. Planunterlagen für Textbebauungspläne

Festsetzungen für einen Textbebauungsplan erfolgen nur mittels Text. Dem Satzungsexemplar ist lediglich ein Übersichtsplan beizufügen.

Eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung (Nummer 4.5) ist nicht erforderlich.

2A 11271 B Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

6. Planunterlagen für Vorhaben- und Erschließungspläne

Für Vorhaben- und Erschließungspläne gelten die gleichen Anforderungen wie für Bebauungspläne.

7. Planunterlagen für Satzungen nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)

Auf Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG findet die Planzeichenverordnung keine Anwendung.

Es wird jedoch im Interesse der Eindeutigkeit der Satzungsinhalte empfohlen, bei solchen Satzungen, die auf der Grundlage einer Liegenschaftskarte erstellt werden, mit folgendem Verfahrensvermerk zu arbeiten:

"Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom ... übereinstimmen."

8. Hinweis zum Vermessungsumfang

Den Umfang der Vermessungsarbeiten, die als Grundlage für einen Bebauungsplan erforderlich sind, legt die Gemeinde in Abstimmung mit dem nach Nummer 2 Zuständigen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Nummer 4.3 fest. Bei der Festlegung des erforderlichen Vermessungsumfangs ist unter Berücksichtigung des Kosten- und Zeitaufwands auch zu prüfen, ob

- auf Vermessungen aus anderen Planverfahren zurückgegriffen werden kann (z. B. Planfeststellung);

oder

- ob die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend im Besitz der Gemeinde bzw. eines Eigentümers sind und deshalb eine Umringvermessung ausreichend ist.

9. Befreiungsmöglichkeiten

Sollen die Nummern 2 und 4 dieses Erlasses keine Anwendung finden, weil die Gemeinde dieses aufgrund der von ihr im Bebauungsplan festgesetzten Inhalte nicht für erforderlich hält, so ist hierfür beim Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Referat 23, eine Befreiung zu beantragen. Dem Antrag auf Befreiung sind die entsprechenden Planunterlagen und eine Begründung, warum auf die Anwendung der Nummern 2 und 4 verzichtet werden soll, beizufügen.

10. Anwendung des Erlasses auf im Verfahren befindliche Planungen

Für Bebauungspläne oder Vorhaben- und Erschließungspläne, die sich im Verfahren befinden und für die bereits eine Katasterbestätigung gemäß Runderlaß vom 14. Mai 1993 vorliegt, ist eine Bescheinigung entsprechend diesem Erlaß nicht erforderlich.

Durch diesen Erlaß tritt der Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr "Bestätigungsvermerke der Katasterämter für Bauleitpläne" vom 14. Mai 1993 (ABl. S. 1118) außer Kraft.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0